HSPL/O. Dunder, Tel. 183-6293

Datum 23.05.2025

**Leitfaden zur Anerkennung von An-Instituten an der UDE**

## I. Einleitung und Rahmenbedingungen

Gemäß § 29 Abs. 5 HG NRW vom 16.09.2024 kann das „Rektorat […] eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt."

In dem folgenden Leitfaden werden Rahmenbedingungen und Anforderungen formuliert, die von einer externen Organisation erfüllt sein müssen, um als An-Institut der UDE anerkannt zu werden. Außerdem wird das Verfahren beschrieben, das zu einer Erstanerkennung als An-Institut der UDE bzw. zu einer Verlängerung der Anerkennung als An-Institut der UDE führt.

Die verwaltungsseitige Zuständigkeit für das Verfahren zur Anerkennung, Verlängerung und Aberkennung des Status „An-Institut" liegt federführend beim Dezernat Hochschulentwicklungsplanung.

Zur Anerkennung externer Organisationen als An-Institut der UDE hat das Rektorat am 15.02.2012 folgende Kriterien hinsichtlich der Rechtsstellung, der Ausstattung sowie der Anforderungen festgelegt:

### A. Formale Anforderungen (Rechtsstellung und Ausstattung)

1. Bei der Einrichtung handelt es sich um eine eigenständige Rechtspersönlichkeit (privatrechtliche, öffentlich-rechtliche juristische Person).
2. Die Einrichtung verfügt in nicht unerheblichen Umfang über eigene Ressourcen (Personal, Räumlichkeiten, ggf. Geräte).
3. Die Einrichtung finanziert sich eigenständig - ohne Beteiligung der UDE.
4. Die Zusammenarbeit der Einrichtung mit der UDE wird in einem Kooperationsvertrag dokumentiert.

### B. Wissenschaftliche Anforderungen

1. Die Einrichtung arbeitet mit der UDE zusammen und erfüllt wissenschaftliche Aufgaben, die die UDE nicht selbst wahrnehmen kann.
2. Die Einrichtung fördert die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, Entwicklung der Wissenschaft und den Wissenstransfer.
3. Die Einrichtung ermöglicht freie Wissenschaft und ergebnisoffene Forschung (Grundsatz der Forschungs- und Lehrfreiheit).
4. Die Einrichtung beachtet die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

## II. Verfahren zur Erstanerkennung von An-Instituten

1. Die Zusammenarbeit auf der Basis eines bestehenden Kooperationsvertrages zwischen der externen Organisation und der UDE sollte grundsätzlich mindestens ein Jahr bestehen.
2. Eine Interessensbekundung zur Anerkennung als An-Institut wird der Rektorin oder dem Rektor von einer externen Organisation oder von einer Fakultät der UDE angezeigt.
3. Das Dezernat HSPL erbittet von der externen Organisation den aktuellen Gesellschaftervertrag bzw. die aktuell gültige Satzung sowie einen Selbstbericht, der auf Grundlage des in Anlage 1 aufgeführten Fragenkatalogs erstellt wird und Aussagen über die unter I. A und B genannten Anforderungen enthält.
4. Die inhaltlich primär zuständige Fakultät stellt bezugnehmend auf den Selbstbericht, den Kooperationsvertrag sowie aufgrund eines Fakultätsratsbeschlusses einen Antrag auf Erstanerkennung der externen Organisation als An-Institut der UDE an das Rektorat und legt die bisherige wissenschaftliche Zusammenarbeit am Beispiel zentraler Projekte dar. Die Fakultät legt außerdem dar, inwieweit die externe Organisation wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, die die UDE nicht selbst wahrnehmen kann.
5. Das Dez. HSPL prüft, ob die Unterlagen vollständig eingereicht wurden und inhaltlich schlüssig sind und bereitet die Rektoratsvorlage vor.
6. Das Rektorat entscheidet über den Antrag auf Erstanerkennung. Ein Rechtsanspruch auf die Anerkennung als An-Institut besteht nicht.
7. Eine Anerkennung wird befristet auf sechs Jahre ausgesprochen.
8. Die Rektorin oder der Rektor informiert die primär zuständige Fakultät und das An-Institut über die Anerkennung oder Nichtanerkennung.

## III. Verfahren zur Verlängerung der Anerkennung als An-Institut

1. Sechs Monate vor Ablauf des Anerkennungsstatus erinnert das Dez. HSPL die Fakultät und das An-Institut an das anstehende Verlängerungsverfahren. Das Dez. HSPL erkundigt sich beim An-Institut, ob sich der Gesellschaftervertrag bzw. die Satzung zwischenzeitlich geändert haben, und erbittet von der primär zuständigen Fakultät einen Antrag zur Verlängerung der Anerkennung auf Grundlage einer vom An-Institut bereitzustellenden Erklärung (siehe Anlage 2).
2. Die inhaltlich primär zuständige Fakultät beantragt aufgrund eines Fakultätsratsbeschlusses eine Verlängerung der Anerkennung beim Rektorat. In dem Antrag wird die bisherige Zusammenarbeit mit dem An-Institut gewürdigt und es wird bestätigt, dass die Kooperation zu beiderseitigem Nutzen weiterhin gelebt wird. Die Fakultät bestätigt außerdem, dass das An-Institut weiterhin wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, die die UDE nicht selbst wahrnehmen kann.
3. Das Dez. HSPL prüft, ob der von der Fakultät eingereichte Antraginhaltlich schlüssig ist und bereitet die Rektoratsvorlage vor.
4. Das Rektorat entscheidet über eine sechsjährige Verlängerung der Anerkennung. Ein Rechtsanspruch auf die Verlängerung der Anerkennung als An-Institut besteht nicht.
5. Wird durch die primär zuständige Fakultät bis zum Ablauf der Anerkennungsfrist kein Antrag auf Verlängerung gestellt und ist die sechsjährige Anerkennungsfrist abgelaufen, verfällt der Status als An-Institut ohne Rektoratsbeschluss, auch wenn der Kooperationsvertrag weiterhin besteht.
6. Die Rektorin oder der Rektor informiert die primär zuständige Fakultät und das An-Institut über die Verlängerung oder Nichtverlängerung der Anerkennung.

## IV. Aberkennung des Status An-Institut

In begründeten Fällen kann die Anerkennung als An-Institut vor Ablauf der Sechsjahresfrist aberkannt werden. Über die Aberkennung entscheidet das Rektorat. Im Falle einer Kündigung des Kooperationsvertrags erlischt die Anerkennung als An-Institut automatisch.

**Anlagen:**

Anlage 1: Fragenkatalog zur Erstanerkennung

Anlage 2: Formular zur Verlängerung der Anerkennung

# Fragenkatalog zur Erstanerkennung als An-Institut

A. Formaler Teil

1. Welche Rechtsform hat das Institut? Bitte fügen Sie den aktuellen Gesellschaftervertrag, die Vereinssatzung o.ä. bei.

2. Bitte machen Sie Angaben zur Größe des Instituts (z. B. Personal, Räume etc.) und ggf. zu verfügbaren Forschungsgeräten.

3. Fügen Sie bitte eine Erklärung bei, dass sich das Institut ohne Leistungen der Universität Duisburg-Essen finanziert.

4. Welche einseitigen oder gegenseitigen Nutzungen von Personal, Räumlichkeiten, Geräten oder anderer Ressourcen gibt es bereits oder sind geplant? Gleichen sich diese Nutzungen aus oder werden eventuell Geldbeträge zum Ausgleich vom Institut oder von der Universität Duisburg-Essen geleistet?

B. Wissenschaftlich-inhaltlicher Teil

1. Auf welchem wissenschaftlichen Gebiet arbeitet das Institut?

2. Wie gestaltet sich die wissenschaftliche Arbeit des Instituts mit der Universität Duisburg-Essen? Gibt es gemeinsame Forschungsarbeiten? Wie gestaltet sich der Wissenstransfer zwischen Institut und Universität?

3. Welche wissenschaftlichen Ergebnisse wurden in den vergangenen Jahren erzielt? Gab es über das übliche Maß besondere wissenschaftliche Leistungen in den vergangenen Jahren?

4. Inwieweit und in welcher Form wurden die wissenschaftlichen Leistungen öffentlichkeitswirksam?

5. Inwieweit ist freie Wissenschaft und ergebnisoffene Forschung im Institut gewährleistet? Werden die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie die DFG vorsieht, beachtet? Sind die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der Satzung oder in einer Organisationsregelung festgelegt?

Anlage 2

**Mustertext zur Bestätigung der Anforderungen**

Sehr geehrte*r Frau*Herr Dekan*in XXX,

im Rahmen des Verlängerungsverfahrens zur Anerkennung des xxx als An-Institut der Universität Duisburg-Essen bestätige ich, dass folgende Anforderungen für eine weitere Anerkennung erfüllt sind:

- Unsere Organisation finanziert sich eigenständig und ohne Beteiligung der UDE.
- Unsere Organisation verfügt in nicht unerheblichen Umfang über eigene Ressourcen (Personal, Räumlichkeiten, ggf. Geräte), die dem Organisationszweck und der Erfüllung von Forschungsarbeiten dienen.
- Unsere Organisation und dessen Mitglieder beachten die Grundsätze für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Duisburg-Essen in der jeweils geltenden Fassung.

Sollten sich für unsere Organisation Änderungen ergeben, die diese Anforderungen nicht mehr erfüllen, werden wir die UDE unaufgefordert darüber informieren.

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie bei der Hochschulleitung einen Antrag auf Verlängerung der Anerkennung stellen würden und wir unsere gute Zusammenarbeit fortsetzen können.

Ort, Datum

Unterschrift
(Direktorin / Direktor
oder Geschäftsführer)